

# AMTSBLATT

M 1302 B

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Stück 32

Freiburg im Breisgau, 4. Dezember

1968

Verlautbarung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums. — Feier der Christmette. — Bußandachten. — Geschlechtererziehung als Auftrag der Schule. — Streupflicht bei Schnee und Glätteis. — Anliegen des Papstes 1969. — Krippenopfer der Kinder. — Korrespondenz zur Spiritualität der Exerzitien. — Priesterexerzitien.

Nr. 179

### Verlautbarung des Sekretariates für die Einheit der Christen zur Anwendung des Ökumenischen Direktoriums

Das Sekretariat für die Einheit der Christen teilt mit:

1. In diesen letzten Monaten sind in verschiedenen Teilen der Welt protestantische und anglikanische Christen da und dort zur Teilnahme an der eucharistischen Kommunion während der Meßfeier zugelassen worden, trotz der Tatsache, daß hier die von den geltenden Bestimmungen erforderten Erlaubnisse fehlten und also trotz der Mißbilligung und Ablehnung durch die zuständige kirchliche Autorität.

2. Es scheint uns notwendig, hier an die vom Zweiten Vatikanischen Konzil getroffenen Weisungen zu erinnern, die Anwendung fanden im Ökumenischen Direktorium (das am 27. April 1967 vom Heiligen Vater approbiert und in den AAS vom 5. Juli 1967, S. 574—592 veröffentlicht worden ist).

3. „Man darf die Gemeinschaft beim Gottesdienst (*communicatio in sacris*) nicht als ein allgemein und ohne Unterscheidung gültiges Mittel zur Wiederherstellung der Einheit der Christen ansehen. Hier sind hauptsächlich zwei Prinzipien maßgebend: Die Bezeugung der Einheit der Kirche und die Teilnahme an den Mitteln der Gnade. Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen. Wie man sich hier konkret zu verhalten hat, soll unter Berücksichtigung aller Umstände der Zeit, des Ortes und der Personen die örtliche bischöfliche Autorität in

klugem Ermessen entscheiden, soweit nicht etwas anderes von der Bischofskonferenz nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten oder vom Heiligen Stuhl bestimmt ist“ (Dekret über den Ökumenismus unitatis *redintegratio* Nr. 8).

4. „Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selbst vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst und Leben zum Ausdruck bringt. Wo diese Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit den Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altars, der Buße und der Krankensalbung untersagt sein. Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (vgl. Ökumenismus 8), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten. Dieser Zutritt kann erlaubt sein bei Todesgefahr oder in schwerer Not (Verfolgung, Gefängnis), wenn der getrennte Bruder einen Amtsträger seiner Gemeinschaft nicht aufsuchen kann und aus eigenem Antrieb vom katholischen Priester die Sakramente verlangt, sofern er nur im Hinblick auf diese Sakramente seinen Glauben im Einklang mit dem Glauben der Kirche zum Ausdruck bringt und in der rechten inneren Auffassung ist. In anderen dringenden Notfällen soll der Ortsobershirte oder die Bischofskonferenz entscheiden.

Ein Katholik aber, der sich in derselben Lage befindet, darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen“ (Ökumenisches Direktorium „*Ad totam ecclesiam*“ I, Nr. 55).

5. Diese ganz klaren Texte bestimmen genau die erforderlichen Bedingungen für die Zulassung eines Anglikaners oder eines Protestanten zum Empfang der eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche. Nicht ausreichend ist die Tatsache, daß ein Christ, der zu einer der obengenannten Konfessio-

nen gehört, geistig gut disponiert ist und spontan bei einem katholischen Priester die Kommunion erbittet; sondern es müssen vor allem zwei weitere Bedingungen erfüllt sein: daß er über die Eucharistie den gleichen Glauben hat, wie er von der katholischen Kirche dazu bekannt wird, und daß er zu einem Geistlichen der eigenen Konfession nicht gelangen kann.

Das Direktorium zitiert als Beispiel drei Fälle höherer Gewalt, worin diese Bedingungen verwirklicht sind: Todesgefahr, Verfolgung, Gefangenschaft. In anderen Fällen können der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz, falls erfordert, die Erlaubnis erteilen, aber unter der Bedingung, daß es sich um Fälle dringender Not handelt, ähnlich den beispielsweise genannten, und für die die gleichen Bedingungen erfüllt sind.

Wenn eine dieser Bedingungen nicht verwirklicht ist, ist die Zulassung zur eucharistischen Kommunion in der katholischen Kirche nicht möglich.

Augustin Kardinal Bea  
Präsident des Sekretariats  
für die Einheit der Christen

Übersetzung aus dem Italienischen (DT Römische Warte v. 15. 10. 1968); Originaltext Osservatore Romano Nr. 230 v. 6. 10. 1968

Nr. 180

Ord. 29. 11. 68

### Feier der Christmette

In Ergänzung unseres Erlasses Nr. 172, Amtsblatt 1968 S. 180, teilen wir zur Behebung entstandener Unklarheiten mit, daß durch den Besuch der Vorabendmesse (Dominus dixit) die Verpflichtung zur Teilnahme an der hl. Messe am ersten Weihnachtstag erfüllt ist.

Über diese kirchenrechtliche Mindestgrenze hinaus ist es selbstverständliches Anliegen der Seelsorge, die Gläubigen zu bitten, den Feiertag selbst durch die Mitfeier des Gottesdienstes am Weihnachtstag auszuzeichnen.

Der Gottesdienst am Vorabend kann u. U. dem Gottesdienst am Festtag förderlicher sein als die Mitternachtsmette.

Nr. 181

Ord. 23. 11. 68

### Bußandachten

Die Bußandacht ist eine wertvolle Erneuerung christlichen Lebens. In der Hinführung zur Umkehr des Herzens wird eine wesentliche Aufgabe der Seel-

sorge verwirklicht. Bußandacht und Sakrament der Buße stehen in einer Wechselbeziehung; das eine trägt und deutet das andere. In der Adventszeit ist eine besonders fruchtbare Gelegenheit gegeben, durch gut gestaltete Bußandachten den Ruf zur Umkehr hörbar zu machen.

Das Magnifikat bietet dazu brauchbares Gebets- und Gesangsgut.

In der vergangenen Fastenzeit sind über den Charakter der Bußandacht in einigen Gemeinden Mißverständnisse entstanden. Bußandachten wurden als Ersatz für die sakramentale Beichte mißverstanden. In einigen Fällen wurden sogar von auswärts Omnibusse organisiert, um „auf leichte Weise“ die Lossprechung zu erhalten. Von den betreffenden Seelsorgern wurde eine solche Praxis auf keine Weise intendiert. Diese Erfahrung zeigt jedoch, wie nötig eine gründliche Unterweisung der Gläubigen und ein klares Auseinanderhalten von Bußfeier und sakramentaler Lossprechung ist. Es muß vermieden werden, daß die Bußfeier als Generalabsolution verstanden wird. Eine Lossprechung in indikativer Form fördert das Mißverständnis; es ist immer die deprekative Lossprechungsbitte zu gebrauchen (Misereatur, Indulgentiam).

Wir bitten die Seelsorger, auf diese Erfahrungen zu achten, damit nicht das gute Anliegen der Bußfeiern in ein falsches Licht kommt, sondern zur sakramentalen Buße hinführt und sie bereichert.

Nr. 182

Ord. 18. 11. 68

### Geschlechterziehung als Auftrag der Schule

Die Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland hat am 3. Oktober dieses Jahres mit einer Empfehlung die Verpflichtung der Schule ausgesprochen, an der Geschlechterziehung in der Schule mitzuwirken. Die Sexualerziehung sei zwar in erster Linie Aufgabe der Eltern; im Elternhaus vollziehe sie sich in privater Sphäre, in der Schule jedoch innerhalb einer öffentlich-rechtlichen Ordnung; daraus ergäben sich bei gleichen Zielen verschiedene Voraussetzungen und Formen. Die Schüler und Schülerinnen sollen sich in der Schule ein sachlich begründetes Wissen zu den Fragen der menschlichen Sexualität erwerben, damit sie die Zusammenhänge auf diesem Gebiet verstehen, sich sprachlich angemessen ausdrücken und sich ein Urteil auch über ungewöhnliche Erscheinungen bilden können.

Die Geschlechtererziehung in der Schule wird nach der Empfehlung der Kultusminister-Konferenz nicht einem neuen, auch nicht einem bestimmten Lehrfach der Schule zugewiesen. Vor allem sollen sich daran die Fächer beteiligen, in denen sich Anknüpfungspunkte bilden. Dazu gehören der Biologie-Unterricht, Unterrichtsgebiete Gesundheitslehre, Familienhauswesen, Säuglingspflege und Kindererziehung, der Sozial- und Gemeinschaftsunterricht, aber auch der Religionsunterricht.

Zur Frage der Geschlechtererziehung in der Schule ist gerade zur rechten Zeit im Lahn-Verlag, Limburg, ein neues Lehrbuch erschienen mit dem Titel:

„Geschlechtererziehung als Auftrag der Schule“  
Methodik und Didaktik der Geschlechtererziehung in der Schule.

Von Barthold Strätling. Mit den Bestimmungen der Länder zur Geschlechtererziehung in den Schulen im Anhang.

172 Seiten, kartoniert DM 9,50; „Taschenbücher für wache Christen“, Band 18.

Dieses Lehrbuch stellt für jeden Lehrer und Erzieher dar, wie er den Auftrag der Schule zur richtigen Geschlechtererziehung der Kinder und Jugendlichen in die Praxis des Unterrichtes, auch des Religionsunterrichtes, einbauen kann.

Außerdem ist im gleichen Verlag für die Hand der Eltern und Erzieher die Schrift erschienen:

„Das geht Eltern und Erzieher an“.

Geschlechter-Erziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus, Schule und Kirche. Von Wilhelm Buschmann. 64 Seiten, kartoniert DM 4,80.

„Taschenbücher für wache Christen“, Band 19.

Beide Neuerscheinungen können Lehrern, Erziehern, Eltern und Elternbeiräten uneingeschränkt empfohlen werden.

Nr. 183

Ord. 21. 11. 68

### Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Wir machen die Pfarrvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee- und Glatteisbildungen aufmerksam. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und evtl. auch der Straße vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist im Laufe des Tages zu wiederholen, wenn die abstumpfende Wirkung der Streustoffe durch Schnee und Eis nachgelassen hat.

Der Pfarrvorstand hat die Pflicht, zuverlässige Personen mit dem Streuen zu beauftragen und sie regelmäßig zu beaufsichtigen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht können nicht nur Prozesse auf Schadenersatz, sondern in einzelnen Fällen auch strafrechtliche Verfahren gegen die verantwortlichen Personen entstehen.

### Anliegen des Papstes 1969

#### Januar

1. Daß alle Menschen im Geiste gegenseitiger Bruderliebe und der Hochschätzung anderer Völker an der Festigung des Friedens mitwirken.

2. Daß die Hemmnisse, die den Missionen aus Kriegen und Feindseligkeiten erwachsen, wirksam überwunden werden.

#### Februar

1. Daß die Bemühungen zur Herstellung einer vollen Gemeinschaft zwischen der Römischen Kirche und den getrennten Kirchen des Orients erfolgreich vorangehen.

2. Daß die Schwierigkeiten, die dem Dialog mit nicht-christlichen Religionen im Wege stehen, durch die Liebe zur Wahrheit überwunden werden mögen.

#### März

1. Daß dem sittenlosen Schrifttum mit allen gesetzlichen und seelsorglichen Mitteln begegnet werde.

2. Daß der Beitrag der Kirche zum Fortschritt der Völker von denen, die in den Missionen leben, richtig erkannt und angenommen werde.

#### April

1. Daß alles, was zur Förderung von Priester- und Ordensberufen unternommen wird, im Geiste des 2. Vatikanischen Konzils erneuert und von den Gläubigen gewissenhaft unterstützt werde.

2. Für eine genügende Zahl von Missionaren in den Missionen Lateinamerikas.

#### Mai

1. Daß die vom 2. Vatikanischen Konzil verlangten Neuerungen so erfolgen, daß die Gläubigen zu einer vollkommeneren Erkenntnis und Liebe Christi geführt werden.

2. Für eine erfolgreiche Entwicklung des Laienapostolates in den Missionen.

#### Juni

1. Daß die Gläubigen die Hl. Eucharistie als Opfer und Sakrament tiefer erfassen und zum Mittelpunkt ihres Lebens machen mögen.

2. Für die Wiederherstellung der Religionsfreiheit in allen Nationen Asiens.

#### Juli

1. Daß die Christen den Sonntag heiligen mögen.
2. Daß die Schwierigkeiten, mit denen die Schulen in den Missionen zu kämpfen haben, überwunden werden.

#### August

1. Daß die Glaubenslosen durch die Liebe und das gute Beispiel der Gläubigen zur Erkenntnis des wahren Gottes geführt werden mögen.
2. Daß die Verkündigung des Evangeliums klug und mutig Wege und Methoden benutze, die dem Stand der Kultur und der geistigen Eigenart der Völker entsprechen.

#### September

1. Daß alle, die sich der Heranbildung künftiger Priester widmen, durch besondere Erleuchtung des Hl. Geistes ihre Aufgabe vollkommener erfüllen können.
2. Für die Entwicklung der Presse und der Massenmedien in den Missionen.

#### Oktober

1. Für eine erfolgreiche zeitgemäße Studentenseelsorge.
2. Für die Kirche in Nigeria.

#### November

1. Daß die Ehegatten in den Aufgaben und Schwierigkeiten ihres Standes in der Gnade des Sakramentes Kraft suchen.
2. Daß in Afrika soziale und kulturelle Verhältnisse geschaffen werden, die ein christliches Familienleben begünstigen.

#### Dezember

1. Daß alle Gläubigen sich ihrer Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat bewußt werden und ihr hochherzig nachkommen mögen.
2. Daß die seelsorglichen Arbeiten der Bischöfe und der Bischofskonferenzen von den Gläubigen in den Missionsländern mit Eifer unterstützt werden.

### Krippenopfer der Kinder

Wenn auch der Welttag der Kinder, der bisher in der Weihnachtszeit gefeiert wurde, in diesem Jahr mit dem Weltmissionstag verbunden worden ist, so bleibt doch zu empfehlen, auf die Krippenfeier der Kinder nicht zu verzichten. Die freiwillig gege-

benen Spenden der Kinder möge man als „Krippenopfer“ dem Päpstlichen Missionswerk der Kinder zukommen lassen. Mit diesen Spenden soll Waisenkinder in Vietnam geholfen werden. (Vgl. Amtsblatt 1968 S. 111 Nr. 116)

Der Ertrag ist mit dem Vermerk „Krippenopfer 1968“ in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur (PSK 23 79 Karlsruhe) zu überweisen.

### Korrespondenz zur Spiritualität der Exerzitien

Unter diesem Titel gibt das Nationalsekretariat SJ für Gemeinschaften Christlichen Lebens (Marianische Congregationen), Augsburg, ab Januar 1969 eine Vierteljahresschrift heraus. Die Korrespondenz wendet sich an Exerzitienmeister, Priester und Laien, die an der Weltspiritualität interessiert sind, wie sie die Exerzitien vermitteln. Es ist vorgesehen, in jeder Nummer in einem Hauptartikel einen Teilinhalt dieser Spiritualität (etwa „Universaler Dienst“, „Gebet des Weltchristen“, „Freiheit — Entscheidung“, „Entscheidungen im Alltag“, „Geistliche Beratung“, „Methoden der Meditation“ u. a.) näher zu beleuchten.

Im Anschluß an diesen Hauptartikel und einer Kurzdokumentation aus alten Quellen soll dem Erfahrungsaustausch Raum gegeben werden: Fragen zur heutigen Praxis der Exerzitien, Berichte über Experimente, Erfahrungen aus der Gemeinschaftsarbeit mit Laien oder Priestern. Zur Vertiefung des Themas werden jeweils Literaturhinweise und Buchbesprechungen anregen.

Ständige Mitarbeiter dieser Zeitschrift sind u. a. Pater Georg Mühlenbrock SJ und Pater Klaus Schatz SJ, Frankfurt. Die Korrespondenz (Jahresabonnement 4,— DM plus Porto) kann beim Nationalsekretariat SJ für Gemeinschaften Christlichen Lebens, 89 Augsburg, Sternstraße 3, bezogen werden.

### Priesterexerzitien

Exerzitienhaus Maria Rosenberg,  
Post- und Bahnstation 6757 Waldfishbach

10.—14. Februar Leitung:

Geistl. Rat Dr. Joh. Baumann,  
Siegsdorf/Bayern.

### Erzbischöfliches Ordinariat